

Benutzungsordnung Stadtarchiv vom 31. März 1995 (alt)	Änderungssatzung Benutzungsordnung Stadtarchiv (neu)	Anmerkungen
---	--	-------------

Synopsis der Benutzungsordnung alt und neu (Textänderungen blau)

Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	
Gem. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land	Gem. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land	Änderung im Bezug auf die gültige Gemeindeordnung.
§ 1 Benutzungsrecht	§ 1 Benutzungsrecht	
§ 2 Benutzungsart	§ 2 Benutzungsart	
§ 3 Benutzungs Voraussetzungen	§ 3 Benutzungs Voraussetzungen	
§ 4 Benutzungsgenehmigung	§ 4 Benutzungsgenehmigung	
§ 5 Sorgfaltspflicht des Benutzers	§ 5 Sorgfaltspflicht der Benutzerinnen und Benutzer	Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung
§ 6 Anfertigung von Reproduktionen	§ 6 Anfertigung von Reproduktionen	
§ 7 Kosten der Benutzung	§ 7 Kosten der Benutzung	
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten	

Benutzungsordnung Stadtarchiv vom 31. März 1995 (alt)	Änderungssatzung Benutzungsordnung Stadtarchiv (neu)	Anmerkungen
<p>Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW 2023 hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 21. Februar 1995 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am **, *** 2015 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Benutzungsrecht</p> <p>(1) Die Benutzung der im Stadtarchiv Rheine aufbewahrten Archivalien öffentlicher Herkunft steht jedermann auf Antrag gemäß den im Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Landes Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 26 vom 13. Juni 1989) für kommunales Archivgut festgelegten Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu.</p> <p>(2) Über die entsprechend den landesarchivgesetzlichen Regelungen festzusetzende Verlängerung oder Verkürzung der Sperrfristen sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung entscheidet der Leiter des Stadtarchivs.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Benutzungsrecht</p> <p>(1) Die Benutzung der im Stadtarchiv Rheine aufbewahrten Archivalien öffentlicher Herkunft steht interessierten Personen auf Antrag gemäß den im Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 und Gesetz vom 16. September 2014 (GV NRW. S. 603) besonders für kommunales Archivgut festgelegten Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu.</p> <p>(2) Über die entsprechend den landesarchivgesetzlichen Regelungen festzusetzende Verlängerung oder Verkürzung der Sperrfristen sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung entscheidet die Leitung des Stadtarchivs.</p>	<p>(1) Geändert werden sollen die geschlechtsneutrale Ansprache sowie der Bezug auf das gültige Archivgesetz NRW 2010 mit Novellierung von 2014.</p> <p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung.</p>

Benutzungsordnung Stadtarchiv vom 31. März 1995 (alt)	Änderungssatzung Benutzungsordnung Stadtarchiv (neu)	Anmerkungen
<p>(3) Für die Benutzung von Archivgut nichtöffentlicher Herkunft, das von natürlichen oder juristischen Personen im Stadtarchiv Rheine mit Eigentumsvorbehalt hinterlegt wurde, gelten – soweit mit den Eigentümern der deponierten Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden – § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen – etwa beim Lesen und der Transkription älterer Unterlagen oder bei der Übersetzung fremdsprachlicher Texte – besteht kein Anspruch.</p>	<p>(3) Für die Benutzung von Archivgut nichtöffentlicher Herkunft, das von natürlichen oder juristischen Personen im Stadtarchiv Rheine mit Eigentumsvorbehalt hinterlegt wurde, gelten – soweit mit den Eigentümern der deponierten Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden – § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Benutzerinnen und Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen – etwa beim Lesen und der Transkription älterer Unterlagen oder bei der Übersetzung fremdsprachlicher Texte – besteht kein Anspruch.</p>	<p>(3) Keine Änderung.</p> <p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzungsart</p> <p>(1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Reproduktion vorgelegt, als Reproduktion abgegeben oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Über die Art der Benutzung entscheidet der Leiter des Stadtarchivs.</p> <p>(2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im Stadtarchiv vorgelegt. In besonders be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzungsart</p> <p>(1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Reproduktion vorgelegt, als Reproduktion abgegeben oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Über die Art der Benutzung entscheidet die Leitung des Stadtarchivs.</p> <p>(2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im Stadtarchiv vorgelegt. In besonders be-</p>	<p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung.</p> <p>(2) keine Änderung.</p>

Benutzungsordnung Stadtarchiv vom 31. März 1995 (alt)	Änderungssatzung Benutzungsordnung Stadtarchiv (neu)	Anmerkungen
<p>gründeten Ausnahmefällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien zur Einsichtnahme in andere Archive auszuleihen, die hauptamtlich oder hauptberuflich von archivfachlich geeigneten Personen betreut werden.</p>	<p>gründeten Ausnahmefällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien zur Einsichtnahme in andere Archive auszuleihen, die hauptamtlich oder hauptberuflich von archivfachlich geeigneten Personen betreut werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Benutzungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen, indem er die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Rheine zur Kenntnis nimmt und diese uneingeschränkt anerkennt.</p> <p>(2) Der Benutzer ist verpflichtet, im Benutzungsantrag den Zweck und den Gegenstand seiner Forschungen genau anzugeben. Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.</p> <p>(3) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter beachtet und Verstöße gegen-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Benutzungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Benutzerinnen und Benutzer haben schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen, indem sie die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Rheine zur Kenntnis nehmen und diese uneingeschränkt anerkennen.</p> <p>(2) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, im Benutzungsantrag den Zweck und den Gegenstand ihrer Forschungen genau anzugeben. Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.</p> <p>(3) Benutzerinnen und Benutzer müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bestehende Urheber- und</p>	<p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung.</p> <p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung.</p> <p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung.</p>

Benutzungsordnung Stadtarchiv vom 31. März 1995 (alt)	Änderungssatzung Benutzungsordnung Stadtarchiv (neu)	Anmerkungen
<p>über den Berechtigten selbst vertreten wird.</p> <p>(4) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Ausarbeitung bzw. Veröffentlichung, die wesentlich auf die Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs Rheine beruht, ein Belegexemplar abzuliefern.</p>	<p>Personenschutzrechte sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten.</p> <p>(4) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, von jeder Ausarbeitung bzw. Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs Rheine beruht, ein Belegexemplar abzuliefern.</p>	<p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzungsgenehmigung</p> <p>(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs.</p> <p>(2) Verstößt ein Benutzer gröblich gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung, ist ihm die Benutzungsgenehmigung zu entziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzungsgenehmigung</p> <p>(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leitung des Archivs oder die damit beauftragte Aufsichtsperson im Benutzerraum.</p> <p>(2) Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer gröblich gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung, ist dieser Person die Benutzungsgenehmigung zu entziehen.</p>	<p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung und inhaltliche Anpassung an Praxis.</p> <p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Sorgfaltspflicht des Benutzers</p> <p>Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzungsräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sorgfaltspflicht der Benutzerinnen und Benutzer</p> <p>Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, das Archivgut in den Benutzungsräumen zu belassen,</p>	<p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung.</p>

Benutzungsordnung Stadtarchiv vom 31. März 1995 (alt)	Änderungssatzung Benutzungsordnung Stadtarchiv (neu)	Anmerkungen
<p>beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.</p>	<p>die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Anfertigung von Reproduktionen</p> <p>(1) Sofern keine rechtlichen oder archivfachlichen Gründe dagegensprechen, können in begrenztem Umfang Reproduktionen auf Kosten der Benutzer angefertigt werden.</p> <p>(2) Die bildliche Wiedergabe von Archivalien des Stadtarchivs Rheine in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung des Leiters des Stadtarchivs oder seines Vertreters unter Nennung der Herkunft der Archivalien zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anfertigung von Reproduktionen</p> <p>(1) Sofern keine rechtlichen oder archivfachlichen Gründe dagegensprechen, können in begrenztem Umfang Reproduktionen auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer angefertigt werden.</p> <p>(2) Die bildliche Wiedergabe von Archivalien des Stadtarchivs Rheine in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung der Leitung des Stadtarchivs unter Nennung der Herkunft der Archivalien zulässig.</p>	<p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung.</p> <p>Änderung: geschlechtsneutrale Bezeichnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Kosten der Benutzung</p> <p>(1) Die Benutzung des Stadtarchivs Rheine ist – mit Ausnahme der im Rahmen der Benutzung entstehenden Sachkosten – unentgeltlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kosten der Benutzung</p> <p>(1) Die Benutzung des Stadtarchivs Rheine ist – mit Ausnahme der im Rahmen der Benutzung entstehenden Sachkosten – unentgeltlich.</p>	<p>Keine Änderung.</p>

Benutzungsordnung Stadtarchiv vom 31. März 1995 (alt)	Änderungssatzung Benutzungsordnung Stadtarchiv (neu)	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 9. November 1983 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 31. März 1995 außer Kraft.</p>	<p>Änderung Text und Datum.</p>

Benutzungsordnung Stadtarchiv vom 31. März 1995 (alt)	Änderungssatzung Benutzungsordnung Stadtarchiv (neu)	Anmerkungen
--	---	--------------------